

Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 15. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsatz.....	3
II.	GEBÜHREN	3
Art. 2	Platzgebühr	3
Art. 3	Mietgebühr Gemeindestand	3
Art. 4	Stromanschluss (inkl. Stromverbrauch)	3
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 5	Inkrafttreten.....	3

Seite 3 zum Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 3 Absatz 2 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005² sowie Artikel 23 Absatz 1 des Marktreglementes der Einwohnergemeinde Kerns vom

folgender Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gebühren für die Standfläche aller Marktteilnehmenden wird pro Laufmeter berechnet.³

² Der zuständige Departementsvorsteher kann die Gebühren bei Marktteilnehmenden mit ausschliesslich sozialem, gemeinnützigem oder wohltätigem Hintergrund auf schriftliches Gesuch hin teilweise oder vollständig erlassen.

II. Gebühren

Art. 2 Platzgebühr⁴

¹ Die Platzgebühr pro **Laufmeter** und Markt beträgt **CHF 7.00 bis CHF 11.00**

² Der Einwohnergemeinderat legt unter Berücksichtigung des effektiven Aufwands (Werbung, Parkdienst, Aufwand Werkdienst etc.) und Abs. 1 die für den jeweiligen Markt geltende Platzgebühr pro Laufmeter fest.

Art. 3 Mietgebühr Gemeindestand

Die Mietgebühr für gemeindeeigene Marktstände beträgt pro Stand und Markt (inklusive Aufstellen, Abräumen und Unterhalt). Die Platzgebühr ist darin nicht enthalten. CHF 30.00

Art. 4 Stromanschluss (inkl. Stromverbrauch)

Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Installationen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) pro Steckdose 230 Volt | CHF 20.00 |
| b) pro Steckdose 400 Volt | CHF 100.00 |

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieser Gebührentarif in Kraft tritt.⁵

¹ GDB 101

² GBD 975.1

³ Nachtrag vom 21. Dezember 2015 (Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2016 gemäss GR-Beschluss vom 29. März 2016 / Nr. 88)

⁴ Nachtrag vom 21. Dezember 2015 (Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2016 gemäss GR-Beschluss vom 29. März 2016 / Nr. 88)

Seite 4 zum Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

² Dieser Gebührentarif unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns vom 23. Januar 2006 aufgehoben.

Kerns, 15. September 2014

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 19. September 2014 bis 20. Oktober 2014 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 21. Oktober 2014

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Der vorstehende Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 25. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli

⁵ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 (GR-Beschluss vom 9. Dezember 2014 / Nr. 375)